

RVON 2/05-10

Wien, am 21.12.2005

WoB/MT

Es wird hiermit ein auf § 36 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003) gestützter

Entwurf eines Beschlusses

öffentlich konsultiert:

1. Die Überprüfung der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) idF BGBl. II Nr. 117/2005 festgelegten Märkte, mit der die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festgelegt wurden, hat ergeben, dass folgende bundesweite Märkte der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Sinne des § 36 Abs. 1 TKG 2003 jedenfalls festzulegen sind:

§ 1 Z 1 TKMVO 2003: Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),

§ 1 Z 2 TKMVO 2003: Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),

§ 1 Z 3 TKMVO 2003: Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),

§ 1 Z 4 TKMVO 2003: Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),

- § 1 Z 5 TKMVO 2003: Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- § 1 Z 6 TKMVO 2003: Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- § 1 Z 7 TKMVO 2003: Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt),
- § 1 Z 8 TKMVO 2003: Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt),
- § 1 Z 10 TKMVO 2003: Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt),
- § 1 Z 11 TKMVO 2003: Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- § 1 Z 11 TKMVO 2003: Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- § 1 Z 13 TKMVO 2003: Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt), sowie
- § 1 Z 15 TKMO 2003: Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt).
2. Insoweit ist eine Änderung der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 derzeit nicht zu verfügen.
 3. Die Überprüfung der übrigen in der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 festgelegten, aber im Entwurf dieses Beschlusses nicht genannten Märkte wird zu einem späteren Zeitpunkt nach den Vorschriften des § 36 TKG 2003 durchgeführt.

Begründung

1. Zur Rechtslage

§ 36 TKG 2003 lautet:

(1) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektor-spezifischer Regulierung festzulegen. Diese Verordnung ist regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

(2) Die Festlegung der relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen.

(3) Beabsichtigt die Regulierungsbehörde sachliche oder räumliche Märkte festzulegen, die von denen in der Empfehlung der Europäischen Kommission abweichen, hat sie die in den §§ 128 und 129 vorgesehenen Verfahren anzuwenden.

Die derzeit geltende Verordnung ist die „1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt wurden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003, erlassen am 17.10.2003)“ idF BGBl II Nr. 117/2005.

2. Zum Maßstab für die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003

Die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005 hat gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung sowie im Einklang mit den Zielen des TKG 2003 zur Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten sowie der Förderung der Interessen der Bevölkerung durchgeführten Überprüfung, zu erfolgen.

Die durchgeführte Überprüfung erfolgte gemäß § 36 Abs. 2 TKG 2003 unter Bedachtnahme auf die auf Grundlage der Richtlinie 2002/21/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung (Rahmenrichtlinie) erlassene Empfehlung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors der Europäischen Kommission vom 11.2.2003 (ABI L 114/5 vom 8.5.2003) sowie der darin enthaltenen Relevanzkriterien bezüglich aller jener Märkte, die unter Anwendung der vom allgemeinen Wettbewerbsrecht entwickelten Methoden zur Marktabgrenzung für den Bereich der elektronischen Kommunikation von der Europäischen Kommission als relevant angesehen werden.

Die Überprüfung der im Entwurf dieses Beschlusses genannten Märkte folgt ferner den in den „Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht“ vom 11.7.2002 (ABI C 165/5) in Anlehnung an das allgemeine Wettbewerbsrecht vorgegebenen Marktabgrenzungsmethoden.

Diesem zufolge werden die Grenzen eines Marktes anhand der Wettbewerbskräfte bestimmt, die das Preissetzungsverhalten der jeweiligen Kommunikationsnetz- und -dienstbetreiber beeinflussen können.

Bei der Beurteilung dieser Wettbewerbskräfte sind zwei wesentliche ineinander greifende Wettbewerbskräfte zu berücksichtigen: die Austauschbarkeit auf der Nachfrageseite und die Angebotsumstellungsflexibilität. Ziel der anzustellenden Substitutionsüberlegungen (Hypothetischer Monopolistentest) ist die Feststellung, ob Nachfrager, indem sie auf andere Produkte und Dienstleistungen ausweichen, den hypothetischen Monopolisten in seinem Preissetzungsverhalten restringieren können, sodass dieser eine Preiserhöhung nicht profitabel durchführen kann. Andere Produkte und Dienstleistungen, die von Nachfragern als Substitut erachtet werden, bilden gemeinsam mit dem in Frage stehenden Ausgangsprodukt einen einheitlichen Markt.

Grundlage für die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005 war auch das Verzeichnis von Märkten im Anhang I der oben genannten Empfehlung der Europäischen Kommission, beziehungsweise die in der erwähnten Empfehlung definierten Märkte selbst. Alle in Punkt 1 des Entwurfs dieses Beschlusses angeführten Märkte sind im Verzeichnis von Märkten im Anhang I der oben genannten Empfehlung der Europäischen Kommission, beziehungsweise in der erwähnten Empfehlung enthalten.

Die gemäß diesen Vorgaben von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführte Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005 hat zum Ergebnis geführt, dass alle in Punkt 1 des Entwurfs dieses Beschlusses angeführten Märkte, basierend auf dem in Punkt 5 des Entwurfs dieses Beschlusses angeführten Ergebnis der angestellten Substitutionsüberlegungen, derzeit die Erfordernisse der sektorspezifischen Regulierung im Sinne des § 36 TKG 2003 erfüllen.

3. Zum Zeitpunkt der Überprüfung

§ 36 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 sieht vor, dass die gemäß leg cit ergangene Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren zu überprüfen ist.

Die Stammfassung der TKMO 2003 ist am 17.10.2003 in Kraft getreten. Das gegenständliche Verfahren zur Überprüfung der Märkte der TKMVO hat mit Beschluss des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation der Rundfunk und Telekom-Regulierungs GmbH vom 13.10.2005 fristgerecht begonnen.

4. Definitionen

Ausgehend von den anlässlich der TKMVO 2003 in den Erläuternden Bemerkungen Verwendung gefunden habenden Definitionen geht die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH nach durchgeführter Überprüfung der TKMVO 2003 davon aus, dass folgende Begriffen in § 1 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 ergänzend bzw. klarstellend zu den Erläuternden Bemerkungen zur TKMVO idF BGBl. II Nr. 117/2005 nunmehr folgender Sinngehalt zuzumessen ist:

4.1. Mietleitungen

Entscheidend ist die Funktion für den Nutzer, nicht die technische Realisierung zwischen den beiden Kundenschnittstellen bzw. die Produktbezeichnung auf dem Markt. Eine Mietleitung ist daher u.a. auch eine mittels ATM-Technik realisierte Übertragungstrecke mit kundenseitiger SDH- oder PDH-Schnittstelle, ein Wave Length Service mit kundenseitigen SDH-Schnittstellen oder ein Produkt mit Ethernet-Schnittstellen, das die obigen generischen Anforderungen erfüllt.

Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen, welche die Möglichkeit bieten, in Abhängigkeit von den vom Nutzer wählbaren Werten des VLAN Identifiers das Ziel der Verbindung zu steuern, sind keine Mietleitung (hier wird dem Nutzer eine on demand switching-Funktion zur Verfügung gestellt). Ferner sind Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters zu steuern, ebenfalls keine Mietleitung. Beispiele für den Verbindungssteuerungsparameter sind: logische Kanalnummer, Data Link Connection Identifier (DLCI), Virtual Connection Identifier (VCI), Virtual Path Identifier (VPI) oder Destination IP Address. Internetzugänge stellen – unabhängig von der verwendeten Anschlußtechnik wie z.B. xDSL, Kabel, WLAN – i.d.R. eine on demand switching-Funktionalität zur Verfügung und sind daher nicht als Mietleitung zu klassifizieren. Schließlich sind auch Produkte mit mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Daten mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen (Multipunkt-zu-Multipunkt, nicht Punkt-zu-Punkt), keine Mietleitung. Ferner wird auf Vorleistungsebene unter dem Netzabschlusspunkt auch der Übergabepunkt zwischen den Vertragspartnern verstanden.

4.2. Voice over IP (VoIP)

Für die im Rahmen der Marktabgrenzung angestellten Überlegungen ist es wesentlich, grundsätzlich zwei Arten von VoIP-Diensten zu definieren:

- Voice-over-Internet (VoI)

VoI ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste auf Basis des (Public) Internet zur Verfügung stellt, diese jedoch im Allgemeinen nicht mit dem (Breitband)Internet-Zugang zum Endkunden gebündelt sind. Der Zugang zum Endkunden wird über eine bereits bestehende (Breitband)Internet-Anbindung des Endkunden realisiert, das Internet bzw. ein bestehender Internet-Zugang wird vom VoIP Anbieter daher sozusagen als „Zugangsnetz“ verwendet. Der Internet-Zugang des Kunden, das heißt der physische Anschluss inklusive Internet Connectivity, wird im Allgemeinen von einem unabhängigen Dritten bereitgestellt. VoI ist in unterschiedlichen Angebotsvarianten zu finden: manche ermöglichen volle Konnektivität mit dem klassischen Telefonnetz, andere bieten nur abgehende Gespräche ins klassische Telefonnetz oder beschränken sich auf Gespräche zwischen Internet-Usern.

- Voice over Broadband (VoB)

Von VoI zu unterscheiden ist Voice-over-Broadband (VoB), das in der Form von Voice-over-DSL (VoDSL) auf der Kupferdoppelader oder „Voice-over-CATV“ in Kabel-TV-Netzen Verwendung findet. VoB ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste in Kombination mit einem von ihm bereitgestellten (Breitband)Internet-Zugang zur Verfügung stellt und die VoIP-Technologie zum Transport der Sprachdaten im Anschlussnetz verwendet. VoB-Dienste ermöglichen im Allgemeinen volle Konnektivität ins klassische Telefonnetz und sind hinsichtlich der Produktcharakteristika im Allgemeinen ein weitgehendes Äquivalent zum klassischen Telefondienst. Dies nicht zuletzt dadurch, dass der Anbieter durch das kombinierte Anbieten von VoIP-Dienst und (Breitband)Internet-Zugang die Qualitätsparameter im Anschlussnetz kontrolliert. Darüber hinaus können VoB-Betreiber grundsätzlich die Bedingungen für die Nutzung geografischer Rufnummern erfüllen.

5. Abgrenzung der einzelnen Märkte

Ausgehend von den Erläuternden Bemerkungen zur TKMVO 2003 geht die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH nunmehr auf Basis der durchgeführten Substitutionsüberlegungen von folgenden Änderungen bzw. Klarstellungen betreffend einzelner Marktabgrenzungen aus:

5.1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 1 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Drahtlose Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz sind nicht Bestandteil dieses Marktes.

Zugangsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Zugangsrealisierung mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.2. Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 2 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Zugangsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Zugangsrealisierung mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.3. Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 3 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.4. Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 4 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.5. Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 5 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.6. Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 6 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.7. Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 7 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt inkludiert Einwahlverbindungen zum Internet.

Originierungsleistungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Originierungsleistungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.8. Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 8 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Terminierungsleistungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Terminierungsleistungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

5.9. Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 10 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt umfasst keine unbeschalteten Kupferdoppeladern zwischen Netzabschlusspunkten, die von Kommunikationsnetz- und -dienstbetreibern vermietet worden sind.

Dieser Markt enthält weiters nicht Produkte mit endnutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, Ethernet- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung, in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o.) zu steuern. Dieser Markt enthält ebenfalls nicht Produkte mit endnutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen an mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Ethernet-Rahmen mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen. Schließlich enthält dieser Markt keine Internetzugangsdienste, die dem Endnutzer eine on demand switching-Funktionalität zur Verfügung stellen.

5.10. Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Für Trunk-Segmente ist charakteristisch, dass sie in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Endnutzers reichen.

In diesem Markt sind unbeschaltete Glasfaserleitungen, die von Kommunikationsnetz- und –dienstbetreibern vermietet oder verkauft worden sind, nicht enthalten.

Dieser Markt enthält weiters keine Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, Ethernet- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung, in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o.) zu steuern. Dieser Markt enthält ebenfalls keine Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen an mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Ethernet-Rahmen mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen.

5.11. Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

In diesem Markt sind unbeschaltete Kupferdoppeladern zwischen Netzabschlusspunkten und unbeschaltete Glasfaserleitungen, die von Kommunikationsnetz- bzw. –dienstbetreibern vermietet oder verkauft worden sind, nicht enthalten.

Dieser Markt enthält weiters keine Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, Ethernet- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung, in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o.) zu steuern. Dieser Markt enthält ebenfalls nicht Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen an mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Ethernet-Rahmen mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen.

6. Zur räumlichen Marktabgrenzung

Grundsätzlich umfasst der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet, in dem objektiv ähnliche Wettbewerbsbedingungen (zB regulatorischer Rahmen) für die Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen vorliegen.

Bei den oben angeführten Märkten ist dies im gesamten Bundesgebiet gegeben.

7. Zur Reihung der Märkte

Die getroffene Reihung der Märkte erfolgt unter Berücksichtigung der aus ökonomischer Sicht bestehenden Verbindungen zwischen den gegenständlichen Märkten, insbesondere im Verhältnis zwischen Vorleistungs- und

Endkundenmärkten. Sie weicht insofern von der in der „Märkteempfehlung der Europäischen Kommission“ vorgenommenen Reihung ab.

8. Zur Zuständigkeit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Im Rahmen des durchzuführenden dreistufigen Marktanalyseprozesses

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls SMP-Feststellung und
3. Auferlegung von Regulierungsinstrumenten

hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 iVm § 115 Abs. 1 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle zwei Jahre, die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen.

Entsprechende Vorbereitungsarbeiten wurden bereits mit Beschluss vom 13.10.2005 begonnen und es liegt nun der Entwurf des Ergebnisses der Überprüfung der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) idF BGBl. II Nr. 117/2005 festgelegten Märkte, mit der die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festgelegt wurden, vor.

§ 36 Abs. 1 TKG 2003 sieht keine zwingend vorgeschriebene Form für die längstens innerhalb von zwei Jahren durchzuführende Überprüfung der mittels Verordnung definierten Märkte vor. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geht daher davon aus, dass das Ergebnis der Überprüfung all jener Märkte, bei der der Wortlaut der in der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 getroffenen Marktdefinitionen unverändert bleibt, mittels Beschluss kund gemacht werden kann.

Die bei einzelnen Märkten vorgenommene Neuinterpretation der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 wird durch die Aufnahme der nunmehrigen Erwägungen zur Marktabgrenzung im zu veröffentlichenden Konsultationsdokument kund gemacht.

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation

Annex

Zur erleichterten Lesbarkeit wird hier eine konsolidierte Fassung der sich aus den angestellten Substitutionsüberlegungen ergebenden Marktdefinitionen sowie der verwendeten Definitionen bereitgestellt:

Erwägungen zur Überprüfung der TKMVO 2003

Definitionen

1. Privatkunden - Nichtprivatkunden

Der Ausdruck „Privatkunden“ stammt aus der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.2.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 114/45 v. 8.5.2003; in Hinkunft: „Märkteempfehlung der Europäischen Kommission“). Er umfasst all jene Kunden, die nicht von der folgenden Definition umfasst sind.

Nichtprivatkunden im Sinne dieser Bestimmung sind alle juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979 idgF sind. Vorbereitungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs 3 leg cit sind für Zwecke der gegenständlichen Marktabgrenzungen den jeweiligen Märkten für Nichtprivatkunden zuzurechnen.

2. Mietleitungen

Unter Mietleitungen werden Einrichtungen verstanden, die transparente Übertragungskapazität zwischen zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten (symmetrisch bidirektional) zur Verfügung stellen. Ein weiteres Merkmal von Mietleitungen ist die fehlende Vermittlungsfunktion, dh. der Nutzer verfügt über keine Steuerungsmöglichkeiten (fehlende on demand switching-Funktion). Diese Definition gilt sowohl für Mietleitungen auf Endkunden- als auch für solche auf Vorleistungsebene.

Entsprechend dieser Definition gibt es drei Merkmale, die kumulativ vorliegen müssen, um eine Übertragungseinrichtung als Mietleitung zu klassifizieren:

- Eine Mietleitung ist eine symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindung, die Daten- und Sprachverkehr ermöglicht.
- Eine Mietleitung ist eine transparente Übertragungseinrichtung: Transparenz bezeichnet die Eigenschaft, dass Nutzdatenbits von einer Übertragungseinrichtung unverändert übertragen werden.

- Eine Mietleitung ist eine Übertragungseinrichtung ohne Vermittlungsfunktion: Dies bedeutet, dass der Nutzer keine Möglichkeit zur Verbindungssteuerung besitzt. Das Fehlen der Vermittlungsfunktion ergibt sich daraus, dass innerhalb der Übertragungseinrichtung keine Verbindungssteuerungsinformationen aus dem Bitstrom an der Nutzerschnittstelle ausgewertet werden.

Für die Klassifikation einer Übertragungseinrichtung als Mietleitung ist es grundsätzlich unerheblich, über welche Technologie ihre Realisierung erfolgt.

Entscheidend ist die Funktion für den Nutzer, nicht die technische Realisierung zwischen den beiden Kundenschnittstellen bzw. die Produktbezeichnung auf dem Markt. Eine Mietleitung ist daher u.a. auch eine mittels ATM-Technik realisierte Übertragungsstrecke mit kundenseitiger SDH- oder PDH-Schnittstelle, ein Wave Length Service mit kundenseitigen SDH-Schnittstellen oder ein Produkt mit Ethernet-Schnittstellen, das die obigen generischen Anforderungen erfüllt.

Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen, welche die Möglichkeit bieten, in Abhängigkeit von den vom Nutzer wählbaren Werten des VLAN Identifiers das Ziel der Verbindung zu steuern, sind keine Mietleitung (hier wird dem Nutzer eine on demand switching-Funktion zur Verfügung gestellt). Ferner sind Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters zu steuern, ebenfalls keine Mietleitung. Beispiele für den Verbindungssteuerungsparameter sind: logische Kanalnummer, Data Link Connection Identifier (DLCI), Virtual Connection Identifier (VCI), Virtual Path Identifier (VPI) oder Destination IP Address. Internetzugänge stellen – unabhängig von der verwendeten Anschlußtechnik wie z.B. xDSL, Kabel, WLAN – i.d.R. eine on demand switching-Funktionalität zur Verfügung und sind daher nicht als Mietleitung zu klassifizieren. Schließlich sind auch Produkte mit mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Daten mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen (Multipunkt-zu-Multipunkt, nicht Punkt-zu-Punkt), keine Mietleitung. Ferner wird auf Vorleistungsebene unter dem Netzabschlusspunkt auch der Übergabepunkt zwischen den Vertragspartnern verstanden.

3. Voice over IP (VoIP)

Für die im Rahmen der Marktabgrenzung angestellten Überlegungen ist es wesentlich, grundsätzlich zwei Arten von VoIP-Diensten zu definieren:

- Voice-over-Internet (Vol)

Vol ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste auf Basis des (Public) Internet zur Verfügung stellt, diese jedoch im Allgemeinen nicht mit dem (Breitband)Internet-Zugang zum Endkunden gebündelt sind. Der Zugang zum Endkunden wird über eine bereits bestehende (Breitband)Internet-Anbindung des Endkunden realisiert, das Internet bzw. ein bestehender Internet-Zugang wird vom VoIP Anbieter daher sozusagen als „Zugangsnetz“ verwendet. Der Internet-Zugang des Kunden, das heißt

der physische Anschluss inklusive Internet Connectivity, wird im Allgemeinen von einem unabhängigen Dritten bereitgestellt. Vol ist in unterschiedlichen Angebotsvarianten zu finden: manche ermöglichen volle Konnektivität mit dem klassischen Telefonnetz, andere bieten nur abgehende Gespräche ins klassische Telefonnetz oder beschränken sich auf Gespräche zwischen Internet-Usern.

- Voice over Broadband (VoB)

Von Vol zu unterscheiden ist Voice-over-Broadband (VoB), das in der Form von Voice-over-DSL (VoDSL) auf der Kupferdoppelader oder „Voice-over-CATV“ in Kabel-TV-Netzen Verwendung findet. VoB ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste in Kombination mit einem von ihm bereitgestellten (Breitband)Internet-Zugang zur Verfügung stellt und die VoIP-Technologie zum Transport der Sprachdaten im Anschlussnetz verwendet. VoB-Dienste ermöglichen im Allgemeinen volle Konnektivität ins klassische Telefonnetz und sind hinsichtlich der Produktcharakteristika im Allgemeinen ein weitgehendes Äquivalent zum klassischen Telefondienst. Dies nicht zuletzt dadurch, dass der Anbieter durch das kombinierte Anbieten von VoIP-Dienst und (Breitband)Internet-Zugang die Qualitätsparameter im Anschlussnetz kontrolliert. Darüber hinaus können VoB-Betreiber grundsätzlich die Bedingungen für die Nutzung geografischer Rufnummern erfüllen.

Überlegungen zur Abgrenzung der einzelnen Märkte:

Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 1 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 1 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Bestandteil des Zugangsmarktes zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten sind analoge und digitale Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über ein eigenes Kupferdoppelader- bzw. Glasfasernetz, entbündelte Leitungen, Mietleitungen und über Kabelnetze (CATV-Anschlüsse). Der Zugang umfasst Anschluss und Erreichbarkeit für ankommende Verbindungen. Drahtlose Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz sind nicht Bestandteil dieses Marktes.

Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderen Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

Zugangsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Zugangsrealisierung mittels Voice over Internet (Vol) hingegen nicht.

Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 2 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Hinsichtlich der umfassten Zugangsrealisierungen siehe die Erwägungen zum Zugangsmarkt für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.

Hinsichtlich der Abgrenzung zum Endkundenmarkt für den Zugang von Privatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Zugangsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Zugangsrealisierung mittels Voice over Internet (Vol) hingegen nicht.

Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 3 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 3 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Sämtliche Verbindungen zu im Inland gelegenen Standorten bilden einen einheitlichen Markt. Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderen Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

Zur Abgrenzung Privatkunden - Nichtprivatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (Vol) hingegen nicht.

Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 4 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 5 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Zur Abgrenzung des Marktes für Inlandsgespräche siehe die Erwägungen zum Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

Zur Abgrenzung Privatkunden - Nichtprivatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 5 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 4 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Im Ausland tätige Kommunikationsnetzbetreiber, die aus dem Inland kommenden Verkehr transitieren bzw. terminieren, sind gegebenenfalls anderen regulatorischen Bedingungen unterworfen als im Inland tätige Kommunikationsnetzbetreiber. Da im Inland tätige Betreiber zur Durchführung von Auslandsgesprächen auf oben genannte Vorleistungen zurückgreifen müssen, unterschiedliche wettbewerbliche Gegebenheiten vorliegen und darüber hinaus unterschiedliche Verrechnungsregimes (z.B. Accounting Rate Regime) zur Anwendung kommen, ist von einem eigenen und einheitlichen Markt für Auslandsgespräche auszugehen.

Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderen Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

Zur Abgrenzung Privatkunden - Nichtprivatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (Vol) hingegen nicht.

Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 6 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 6 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Zur Abgrenzung des Marktes für Auslandsgespräche siehe die Erwägungen zum Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

Zur Abgrenzung Privatkunden - Nichtprivatkunden siehe die vorangestellten Definitionen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

Gesprächsrealisierungen unter Verwendung von Telefonwertkarten sowie Einwahltelefondiensten und Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind Bestandteil dieses Marktes.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (Vol) hingegen nicht.

Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 7 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 8 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Unter Originierung versteht man eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird.

Nachfrager der Originierungsleistung sind hauptsächlich Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiberwahl bzw. -vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln.

Weitere Nachfrager der Originierungsleistung sind Dienstenetzbetreiber. Damit die in ihren Netzen betriebenen Dienste(nummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können, müssen Dienstenetzbetreiber auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen.

Teilnehmernetzbetreiber erbringen Originierungsleistungen an sich selbst, auch dann, wenn die Originierung nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle erfolgt.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Originierungsleistung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstebetreiber oder einem Dritten angeboten wird. Eigenleistungen sind Bestandteil dieses Marktes.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs- sowie Fax- und Modemwählverbindungen inklusive Einwahlverbindungen zum Internet.

Der relevante Markt inkludiert die Originierungsleistungen aller Teilnehmernetzbetreiber.

Originierungsleistungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Originierungsleistungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 8 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 9 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest von einem anderen Netzbetreiber übergeben wird.

Nachfrager der Terminierungsleistung sind Verbindungsnetz- und Teilnehmernetzbetreiber, die Verbindungen realisieren.

Teilnehmernetzbetreiber, die über Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten verfügen, erbringen innerhalb jeder netzinternen Verbindung eine Terminierungsleistung an sich selbst, auch dann, wenn der terminierende Verkehr nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt geführt wird.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Terminierung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstebetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs- sowie Fax- und Modemwählverbindungen mit Ausnahme von Einwahlverbindungen zum Internet.

Die Vorleistung der Terminierung kann durch keinen anderen Anbieter erbracht werden als den, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist. Sohin handelt es sich um netzbetreiberindividuelle Terminierungsmärkte.

Terminierungsleistungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Terminierungsleistungen mittels Voice over Internet (Vol) hingegen nicht.

Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 10 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 7 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Der Markt für Mietleitungen auf Endkundenebene umfasst einerseits analoge Mietleitungen mit einer Bandbreite für Sprache in normaler oder besonderer Qualität, andererseits digitale Mietleitungen mit 64 kbit/s sowie 2048 kbit/s (letztere strukturiert und unstrukturiert). Darüber hinaus sind Mietleitungen mit einer Kapazität eines Vielfachen von 64 kbit/s bis zu einer Obergrenze von 2048 kbit/s Teil des Marktes.

Dieser Markt umfasst keine unbeschalteten Kupferdoppeladern zwischen Netzabschlusspunkten, die von Kommunikationsnetz- und -dienstebetreibern vermietet worden sind.

Dieser Markt enthält weiters nicht Produkte mit endnutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, Ethernet- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung, in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o.) zu steuern. Dieser Markt enthält ebenfalls nicht Produkte mit endnutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen an mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Ethernet-Rahmen mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen. Schließlich enthält dieser Markt keine Internetzugangsdienste, die dem Endnutzer eine on demand switching-Funktionalität zur Verfügung stellen.

Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 14 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstebetreiber bereitgestellt werden, und welche die Trunk-Segment-Übergabepunkte des bereitstellenden Betreibers in zwei von jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection) für das Telefonnetz realisiert hat (Stand November 2005).

Für Trunk-Segmente ist charakteristisch, dass sie in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Endnutzers reichen.

Bei den Städten, die die oben genannten Kriterien erfüllen und somit als Abgrenzungskriterium für die Trunk-Segmente Verwendung finden, handelt es sich um folgende: Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Sankt Pölten, Dornbirn, Steyr, Wiener Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha.

In den relevanten Markt sind auch jene Trunk-Segmente miteinzubeziehen, die ein Kommunikationsnetzbetreiber einem im selben Unternehmen integrierten Kommunikationsdienstbetreiber für das Anbieten von Mietleitungen auf Endkundenebene zur Verfügung stellt.

In diesem Markt sind unbeschaltete Glasfaserleitungen, die von Kommunikationsnetz- und -dienstbetreibern vermietet oder verkauft worden sind, nicht enthalten.

Dieser Markt enthält weiters keine Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, Ethernet- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung, in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o.) zu steuern. Dieser Markt enthält ebenfalls keine Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen an mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Ethernet-Rahmen mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen.

Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 13 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Als terminierende Segmente gelten alle Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber bereitgestellt werden und nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

In den relevanten Markt sind auch jene terminierenden Segmente miteinzubeziehen, die ein Kommunikationsnetzbetreiber einem im selben Unternehmen integrierten Kommunikationsdienstbetreiber für das Anbieten von Mietleitungen auf Endkundenebene zur Verfügung stellt („Eigenleistung“).

In diesem Markt sind unbeschaltete Kupferdoppeladern zwischen Netzabschlusspunkten und unbeschaltete Glasfaserleitungen, die von Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreibern vermietet oder verkauft worden sind, nicht enthalten.

Dieser Markt enthält weiters keine Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM-, Ethernet- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung, in Abhängigkeit von den Werten eines Verbindungssteuerungsparameters (s.o.) zu steuern. Dieser Markt enthält ebenfalls nicht Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen an mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete

Ethernet-Rahmen mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen.

Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 13 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 11 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Der diesem Markt zurechenbare vollständig entbündelte Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TASL) umfasst metallene Leitungen vom Hauptverteiler (HVT) bis zum Netzabschlusspunkt beim Endkunden. Eine für den Markt relevante Entbündelungsleistung liegt auch dann vor, wenn lediglich Teilabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung entbündelt werden.

In diesen Markt fallen auch jene metallenen Teilnehmeranschlussleitungen, die Kommunikationsnetzbetreiber selbst herstellen, um Teilnehmer mittels eigener Infrastruktur an ihr Netz anzuschalten.

In allen Fällen ist es unerheblich, ob diese Teilnehmeranschlussleitungen als Vorleistung für die Erbringung von Endkundenprodukten wie z.B. ADSL-Internetzugang, Sprachtelefonie oder für Vorleistungsprodukte wie z.B. Bitstream Access oder Mietleitungsdiensten Verwendung finden.

Für den relevanten Markt sind sohin alle metallenen Teilnehmeranschlussleitungen unabhängig von deren Nutzungsart zu erfassen, sofern sie entweder entbündelt worden sind, als selbst erbrachte Vorleistung genutzt werden, oder dem gemeinsamen Zugang (shared access) dienen.

Dieser Markt umfasst nicht Kabelnetze (CATV).

Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 15 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 16 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Terminierung stellt eine Vorleistung dar, die darin besteht, dass Anrufe über eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle zum angewählten Mobiltelefonanschluss zugestellt werden. Die Nachfrage nach Terminierung seitens eines Kommunikationsnetzbetreibers auf der Vorleistungsebene ist von der Nachfrage des Teilnehmers auf der Endkundenebene abgeleitet: Jeder Teilnehmer eines Kommunikationsnetzbetreibers benötigt zur Durchführung eines Anrufes zu einem anderen Teilnehmer – gleichgültig, ob dieser beim selben oder bei einem anderen Kommunikationsnetzbetreiber angeschlossen ist - Anrufzustellung als Vorleistung.

Mobiltelefonnetzbetreiber erbringen innerhalb jeder netzinternen Verbindung eine Terminierungsleistung an sich selbst, auch dann, wenn der terminierende

Verkehr nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt geführt wird.

Dies ist jeweils unabhängig davon, ob die Terminierung als Vorleistungsbestandteil eines Endkundenprodukts dem eigenen Kommunikationsdienstbetreiber oder einem Dritten angeboten wird.

Da diese Vorleistung durch keinen anderen Anbieter erbracht werden kann als durch den, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist und die Terminierungsentgelte bereits auf Grund des Calling-Party-Pays-Prinzips keine hinreichende Berücksichtigung bei der Auswahl des Netzes finden, handelt es sich um betreiberindividuelle Terminierungsmärkte.

Der Markt umfasst nicht die Zustellung von SMS.